

# Aus Sicht der Aufsichtsbehörde

Umsetzungsfragen und Umsetzungsrhythmus

**Mit der 1. BVG-Revision tritt in drei «Paketen» eine Vielzahl von neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Kraft. Eine besondere Herausforderung bildet dabei unter anderem die Umsetzung der neuen Teilliquidationsbestimmungen. Anspruchsvoll für die Vorsorgeeinrichtungen ist zudem die Planung der Anpassung der Reglemente.**

Mit dem 2. Paket der BVG-Revision treten per 1. Januar 2005 unter anderem neue Bestimmungen zur Gesamt- und zur Teilliquidation in Kraft. Ich befasse mich im Folgenden mit der Umsetzung der Teilliquidationsbestimmungen.

## Was bleibt gleich?

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass nicht alles betreffend Teilliquidation neu geregelt wird. Gleich bleiben vor allem die Voraussetzungen für eine Teilliquidation. Gemäss Gesetz ist der Tatbestand einer Teilliquidation nach wie vor vermutungsweise erfüllt, wenn

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- ein Unternehmen restrukturiert wird;
- der Anschlussvertrag aufgelöst wird (Art. 53b BVG).

Es wird also vieles aus der bisherigen Praxis zur Teilliquidation weitergeführt. Die in Lehre und Praxis bisher entwickelten Grundsätze werden weitgehend übernommen.

## Was ist neu?

Formal kann festgestellt werden, dass die Teil- und die Gesamtliquidationsbestimmungen nicht mehr im Freizügigkeitsgesetz, sondern im BVG (Art. 53b–53d und in Art. 27g und h BVV 2) geregelt sind. Es wurden also bisherige Bestimmungen zur Teilliquidation zum Teil einfach vom Freizügigkeitsgesetz in das BVG transferiert. Materiell sind somit auf den ersten Blick keine Neuerungen sichtbar.

Neu ist hingegen, dass eine zwingende Regelung im Reglement der Vorsor-

geeinrichtung die Grundlage für die Teilliquidation bildet. Diese Regelung ist so auszugestalten, dass die Frage, ob eine Teilliquidation im Einzelfall durchzuführen ist oder nicht, beantwortet wird. Wenn dies der Fall ist, muss im Weiteren aus dem Reglement hervorgehen, in welchem Umfang dies zu geschehen hat. Neu dabei ist auch, dass die reglementarischen Bestimmungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde vor der Durchführung einer Teilliquidation zu genehmigen sind (Art. 53b Abs. 2 BVG, neu). Mit dem Entscheid der Aufsichtsbehörde wird die Übertragung der Kompetenz auf die Vorsorgeeinrichtung vollzogen.

Neu ist auch das Verfahren bei Teilliquidation (Art. 53d Abs. 5 und 6 BVG). Dieses wird grundlegend geändert. So wird eine Teilliquidation grundsätzlich von der Vorsorgeeinrichtung allein durchgeführt. Sie beschliesst und vollzieht die Teilliquidation. Die Aufsichtsbehörde wirkt nicht mit. Diese wird nur dann eingeschaltet, wenn Betroffene (Versicherte, Rentner und Rentnerinnen) an sie gelangen und eine Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens oder des Verteilplans verlangen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teilliquidation ist neu im Gesetz geregelt. Dieser Bereich war bis anhin der Praxis überlassen und ist nun insbesondere in Art. 27h BVV 2 näher umschrieben.

Neu ist ebenfalls, dass die Teilliquidationsbestimmungen nun gemäss Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 ZGB für alle Vorsorgeeinrichtungen gelten. Sie gelten somit auch für sogenannte patronale Fonds. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Teilliquidationsbestimmungen nicht in allen Punkten auf patronale Fonds (Wohlfahrtsfonds) übertragen werden können.

## Mindestinhalt des Reglements

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden respektive deren Vorstand hat ein Merkblatt zur Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen erstellt



Markus Lustenberger  
Dr. iur., Präsident der Konferenz  
der kantonalen BVG- und  
Stiftungsaufsichtsbehörden

und dieses in der November-Ausgabe 2004 der SCHWEIZER PERSONALVORSORGE vorgestellt (siehe Seite 73).

Es ist vorerst darauf hinzuweisen, dass das Merkblatt der Konferenz keine Weisung ist, sondern eine Hilfestellung respektive eine Checkliste zur Erstellung der notwendigen Reglemente betreffend Teilliquidation. Die Reglementsbestimmungen sind den besonderen Verhältnissen einer Vorsorgeeinrichtung anzupassen. Die Verhältnisse können in den Vorsorgeeinrichtungen stark variieren.

Der Vorstand der Konferenz hat diskutiert, ob ein Musterreglement zur Teilliquidation erstellt werden soll. Er ist jedoch davon abgekommen, weil ein standardisiertes Musterreglement den Bedürfnissen und konkreten Verhältnissen der zahlreichen Vorsorgeeinrichtungen nicht gerecht würde. Deshalb wurde eine offene Checkliste erarbeitet. Gemäss Merkblatt der Konferenz sollte ein Teilliquidationsreglement mindestens folgende Aspekte regeln:

- Sachverhalt und Voraussetzungen einer Teilliquidation
- Stichtag
- Form der Übertragung
- Ermittlung des freien Stiftungskapitals
- Anrechnung eines Fehlbetrags
- Anwendbare Schlüssel im Verteilplan
- Informationsprozedere
- Vollzug

Nähere Ausführungen zu diesen Reglementsaspekten sind dem erwähnten Merkblatt der Konferenz zu entnehmen.

## Verfahren bei Teilliquidation

Das Verfahren bei Teilliquidation ist, wie bereits gesagt, neu. Es gibt ein Verfahren innerhalb der Vorsorgeeinrichtung, ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde.

Dieses findet statt, wenn keine Anfechtung der Teilliquidation vorliegt. Zudem gibt es ein Verfahren mit der Aufsichtsbehörde. Dieses kommt jedoch nur zum Zuge, wenn eine Anfechtung der Teilliquidation vorliegt. Mit dem nebenstehenden Ablaufschema werden diese Verfahren veranschaulicht.

### Übergangsbestimmungen

Bezüglich der am 1. Januar 2005 hängigen Teilliquidationsverfahren erachten es die Aufsichtsbehörden als sinnvoll, darauf zu schauen, ob die Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt sind. Sind diese vor dem 1. Januar 2005 eingetreten, so ist das hängige Verfahren nach altem Recht abzuwickeln.

Steht nach dem 1. Januar 2005 eine Teilliquidation an und besteht noch kein Teilliquidationsreglement, muss die Vorsorgeeinrichtung dieses unverzüglich erlassen und durch die Aufsichtsbehörde prüfen und genehmigen lassen. Eine Teilliquidation ohne Teilliquidationsreglement kann nach den neuen Bestimmungen nicht mehr durchgeführt werden. Wo keine Teilliquidationen anstehen, kann man sich mit dem Erlass der reglementarischen Bestimmungen Zeit lassen.

### Was ist der Aufsichtsbehörde wann einzureichen?

Vorab ist auf den Grundsatz hinzuweisen, wonach Bestimmungen der 1. BVG-Revision ab Inkrafttreten Geltung haben, auch wenn sie noch nicht formell in die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen umgesetzt worden sind. Mit andern Worten, das Gesetz geht immer vor.

Die Grafik zeigt, auf welches Datum die drei Pakete der 1. BVG-Revision in Kraft treten und bis wann die Reglemente angepasst werden müssen.

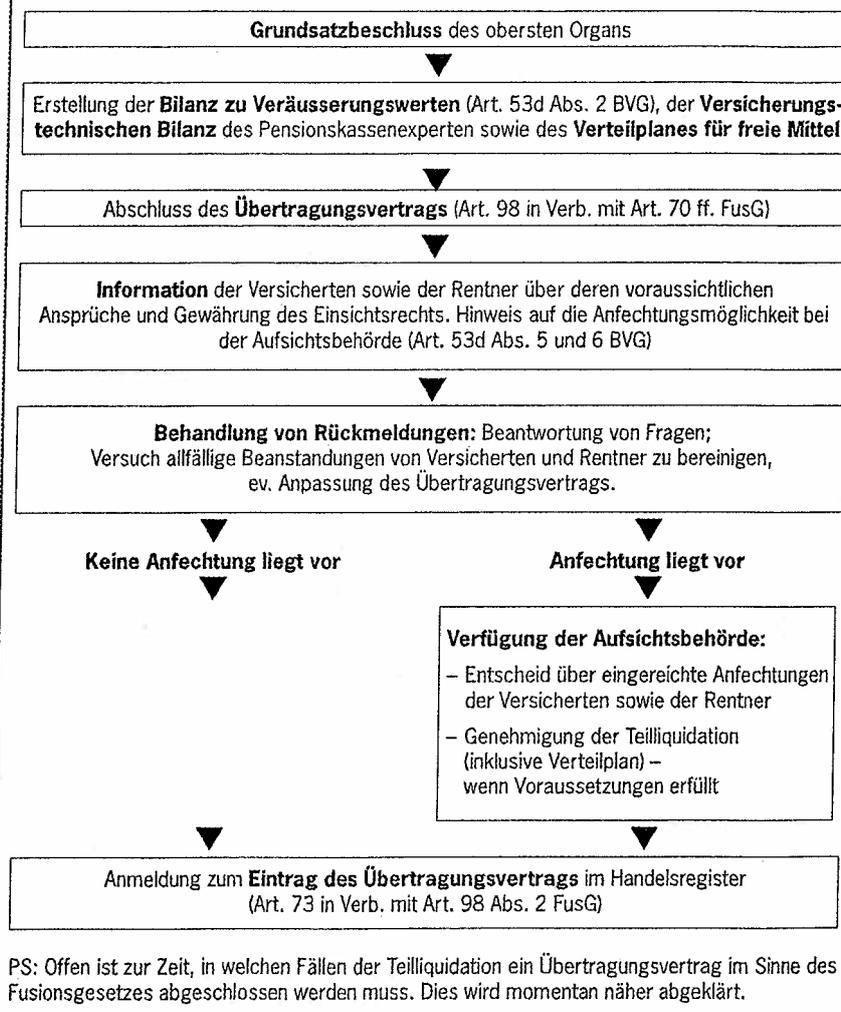
Aufgrund der Grafik kann hinsichtlich der Prioritätenplanung für die Anpassung der Reglemente Folgendes festgehalten werden:

#### a) Paket: Transparenzbestimmungen (Inkrafttreten 1. April 2004)

Soweit bezüglich des 1. Pakets Reglementsanpassungen erforderlich sind, sind diese bis zum 31. Dezember 2004 vorzunehmen. Wir gehen davon aus, dass bezüglich des 1. Pakets praktisch keine Anpassung von Leistungsreglementen, son-

### Ablaufschema: Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung

Fall mit kollektivem Übertritt und Verteilung freier Mittel oder Rückstellungen und Schwankungsreserven



dem allenfalls die Anpassung Anlagereglementen erforderlich ist (vgl. Art. 47, 48, 48a, 57 sowie 58 BVV 2).

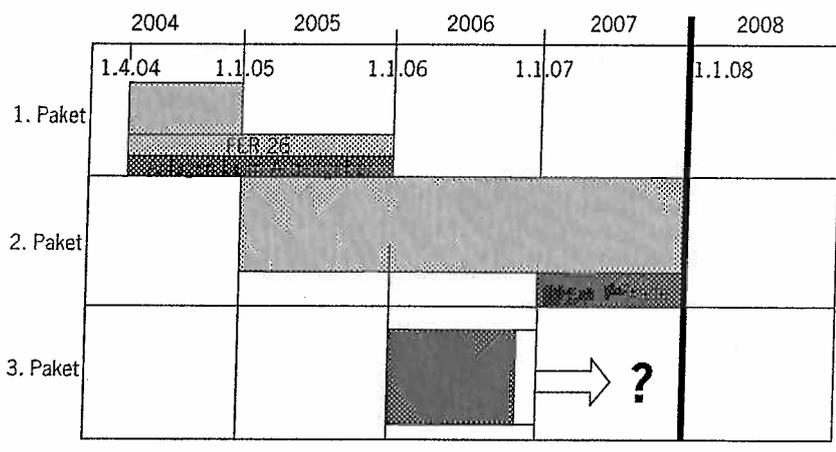
Zudem ist davon auszugehen, dass bezüglich Überschussbeteiligung, Abschluss und Auflösung von Anschlussverträgen vor allem die Sammelstiftungen Anpassungsbedarf haben und diesbezüglich ihre Leistungsreglemente anpassen müssen.

Per 31. Dezember 2005 sind die Rechnungslegungsbestimmungen gemäss Swiss GAAP FER 26 umzusetzen. Die Jahresrechnung 2005 ist im Jahr 2006 erstmals zwingend unter Anwendung von FER 26 der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diesbezüglich werden kaum Anpassungen von Leistungsreglementen, aber allenfalls Änderungen von Anlagereglementen notwendig sein.

#### b) Anlagen beim Arbeitgeber

Gemäss Art. 57 Abs. 2 BVV 2 dürfen ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen. Diese verschärfte Anlagebestimmung ist spätestens bis Ende 2005 umzusetzen. Es wird sich in der Praxis zeigen, wieweit Art. 59 Abs. 1 BVV 2 die Verschärfung der Anlagebestimmungen gemäss Art. 57 Abs. 2 BVV 2 auffangen kann. Als Aufsichtsbehörde werden wir ein besonderes Augenmerk auf den schlüssigen Bericht im Sinne von Art. 59 Abs. 1 BVV 2 richten. Danach müssen sich Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten auf das Anlagereglement abstützen und den Anforderungen gemäss Art. 50 BVV 2 (Sicherheit und Risikoverteilung) entsprechen.

Grafik: Inkrafttreten und Frist für die Anpassung der Reglemente



Gleichzeitig werden auch die Vorschriften über die Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber verschärft. Gemäss Art. 58 Abs. 2 lit. b BVV 2 (neu) gelten Grundpfänder auf Grundstücken des Arbeitgebers nicht mehr als Sicherstellung, wenn sie ihm zu mehr als 50 Prozent ihres Werts als Industrie-, Gewerbe- oder Geschäftsliegenschaft dienen. Dies kann einschneidend sein, da bezüglich dieser Sicherstellungsvorschrift die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 59 BVV 2 nicht gilt und Art. 58 Abs. 2 lit. b BVV 2 somit zwingend ist.

**c) 2. Paket: Leistungsrecht (Inkrafttreten 1. Januar 2005)**

Die Bestimmungen, die vor allem das Leistungsrecht betreffen, treten per 1. Januar 2005 in Kraft. Es handelt sich dabei unter anderem um Bestimmungen betreffend versicherten Lohn, Invalidenleistungen, Subrogation, Teil- oder Gesamtiliquidation, Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen, Loyalitätsbestimmungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung sowie Ausführungsbestimmungen zum Frauenrentenalter und zum Mindestumwandlungssatz. Als Folge dieses 2. Pakets sind praktisch alle Leistungsreglemente anzupassen.

Als Aufsichtsbehörde möchten wir die Leistungsreglemente, wenn immer möglich, nur einmal in einer konsolidierten Form prüfen. Wir empfehlen deshalb den Vorsorgeeinrichtungen, die vorgesehene Übergangsfrist für die Anpassung der Reglemente (maximal drei Jahre) somit bis spätestens 2007 zu nutzen. Die wichtigs-

ten Bestimmungen des 2. Pakets können beispielsweise heute in einem Nachtrag zum Reglement erlassen werden.

**d) 3. Paket: Bestimmungen mit steuerlicher Zielsetzung (Inkrafttreten 1. Januar 2006)**

Das 3. Paket enthält primär Bestimmungen mit steuerlicher Zielsetzung und wird per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden. Ob im Zusammenhang mit dem 3. Paket Übergangsfristen eingeführt werden, ist heute offen. Meines Erachtens wären auch bezüglich des 3. Pakets Übergangsfristen wichtig, damit für die Umsetzung mehr Zeit zur Verfügung steht und nichts überstürzt werden muss.

Wie oben bereits gesagt, ist mit Blick auf das 3. Paket zu empfehlen, dass die wichtigsten Bestimmungen des 2. Pakets in einem Nachtrag zum Reglement erlassen werden. Die Bestimmungen des 3. Pakets können dann in einem nächsten Schritt in einer konsolidierten Fassung des gesamten Reglements verarbeitet werden. Diese wäre nach dem 1. Januar 2006 bis spätestens Ende 2007 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Das skizzierte Vorgehen hat den Vorteil, dass Zeit gewonnen werden kann, um die Versicherten mittels Reglementsnachträgen über das Wichtigste aktuell zu informieren und schliesslich in den Jahren 2006/2007 ein konsolidiertes Reglement vorzulegen, das alle Änderungen umfasst. Für die Aufsichtsbehörde besteht der Vorteil darin, dass nicht eine grosse Anzahl verschiedenster Teilreglemente zu prüfen

ist, sondern im Wesentlichen eine konsolidierte Reglementsfassung.

**Säumnisfolgen**

Nach Ablauf der Übergangsfrist für die Reglementsanpassungen, somit nach dem 31. Dezember 2007, wird die Aufsichtsbehörde die säumigen Vorsorgeeinrichtungen mahnen. Die Aufsichtsbehörden werden im Lauf des Jahres 2007 Erinnerungsschreiben an sie versenden und/oder im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen entsprechende Auflagen betreffend ausstehende Reglemente machen. Für die Säumigen wird eine kostenpflichtige Verfügung unter Androhung einer Ordnungsbusse erlassen.

**Expertenerklärung notwendig**

Mit dem geänderten Reglement (insbesondere Leistungsreglement) ist in jedem Falle eine Expertenerklärung einzureichen, auch bei einer Vollversicherung oder einer Sparkasse, da der Experte für berufliche Vorsorge die Verantwortung für die ausreichende Finanzierung beziehungsweise für die Gesetzeskonformität der reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung trägt. Dies gilt auch für die ausserobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen.

Notwendig bei Reglementsänderungen ist immer auch der Beschluss des Stiftungsrats über die Genehmigung der angepassten Reglemente. Entweder reicht die Vorsorgeeinrichtung ein Protokoll oder einen Protokollauszug ein, aus dem die rechtsgültige Beschlussfassung hervorgeht, oder sie unterzeichnet und datiert das Reglement rechtsgenügend mit dem Hinweis «vom Stiftungsrat beschlossen am ...». Die Aufsichtsbehörde muss sich über die korrekte Beschlussfassung versichern und ist daher auf diese Unterlage angewiesen.

Für Anlage- und Organisationsreglemente entfällt die Expertenerklärung, jedoch ist auch hier die Einreichung der Beschlussfassung des Stiftungsrats erforderlich.

Schliesslich empfehlen wir, entweder die geänderten Bestimmungen synoptisch darzustellen oder sie zu markieren. Dies beschleunigt die Prüfung und ist eine wesentliche Hilfe, übrigens nicht nur für die Aufsichtsbehörde.